



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Version 09-01-2023



Obalaan 8 3233 BL Oostvoorne
Alt-Heerdt 104 40549 Düsseldorf



info@nci-zertifizierung.de



+31 (0)181 – 48 19 49
+49 (0)211 – 635 524 52



www.nci-zertifizierung.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen NCI

Nederlands Certificatie Instituut B.V. (NCI)
Obalaan 8
3233 BL Oostvoorne
Niederlande

Artikel 1 Definitionen

1. In den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichnet – vorbehaltlich anderslautender Angaben –
„Auftraggeber“: den Vertragspartner von NCI;
„Vertrag“: die Dienstleistungsvereinbarung.

Artikel 2 Allgemeines

1. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot und jeden Vertrag zwischen NCI und einem Auftraggeber, für das oder den NCI erklärt hat, dass die vorliegenden Bedingungen Anwendung finden, soweit die Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich von den vorliegenden Geschäftsbedingungen abgewichen sind.
2. Eventuelle Abweichungen von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.
3. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen haben immer Vorrang vor den Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Vertragspartners.

Artikel 3 Angebote

1. Alle Angebote sind unwiderruflich.
2. Angebote gelten nicht automatisch für künftige Aufträge.
3. Sofern das betreffende Angebot nicht ausdrücklich anders lautende Angaben enthält, beruhen sämtliche Angebote auf der Ausführung der Arbeiten während der üblichen Arbeitszeiten an Werktagen.

Artikel 4 Ausführung des Vertrags

1. Im Bedarfsfall sorgt der Auftraggeber dafür, dass den Arbeitnehmern von NCI der für die Ausführung der Arbeiten erforderliche Zugang zu Geländen, Gebäuden bzw. Projekten gewährt wird und alle erforderlichen Formalitäten erledigt sind. Ferner sorgt der Auftraggeber dafür, dass – z. B. wenn die Arbeiten von NCI an einem Ort ausgeführt werden, an dem (unter anderem) der Auftraggeber die Aufsicht führt – die Sicherheitsbestimmungen der Gesetze bzw. Regelungen, die für die Arbeiten und die Arbeitsumstände gelten, vollständig eingehalten werden.
2. Der Auftraggeber erteilt NCI jederzeit fristgerecht alle relevanten verfügbaren bzw. erforderlichen Angaben, Informationen und Unterlagen, die für die ordnungsgemäße Ausführung der zugewiesenen Arbeiten wichtig sind bzw. sein könnten.
3. Der Auftraggeber muss NCI unverzüglich über Angelegenheiten informieren, die sich auf die Fähigkeit des Managementsystems auswirken können, die Anforderungen der für die Zertifizierung verwendeten Normen fortlaufend zu erfüllen (einschließlich Rechtsform, Eigentumsverhältnisse, Adressen und Standorte, wesentliche Änderungen am Managementsystem).
4. Der Auftraggeber garantiert, dass die von ihm erteilten Angaben, Informationen und Unterlagen richtig sind und haftet für sämtliche direkten oder indirekten Schäden.



5. Der Auftraggeber stellt NCI frei von eventuellen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags Schäden erleiden, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind.
6. Der Auftraggeber hat das Recht, dem vorgesehenen Prüfer und/oder Termin innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe zu widersprechen.
7. Der Kunde akzeptiert jederzeit die Anwesenheit des Systemverwalters oder der 'Raad voor Accreditatie (RvA)'.

Artikel 5 Preise

1. NCI ist berechtigt, bei der Ausführung des Vertrags die zu der Zeit geltenden Tarife in Rechnung zu stellen. Bei Änderung der Kosten bzw. Preise, auf denen die Tarife von NCI beruhen, ist NCI berechtigt, die vereinbarten Tarife zu erhöhen.
2. NCI behält sich das Recht vor, die Gebühren jährlich zu indexieren.
3. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, gehen Überstunden sowie Abend-, Nacht-, Sonnabend- und Sonntagsarbeit sowie die Arbeit an einem gesetzlichen Feiertag zu den entsprechenden Tarifen vollständig auf Rechnung des Auftraggebers.
4. Wenn der Kunde ein vorher festgelegtes Auditdatum verschiebt oder absagt, hat NCI Anspruch auf die folgende Entschädigung:
 - Innerhalb von 8 bis 6 Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin 25% der Prüfungskosten;
 - Innerhalb von 6 bis 4 Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin 50% der Prüfungskosten;
 - Innerhalb von 4 Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin 100% der Prüfungskosten.
5. Jede Verzögerung der Ausführung des Vertrags, die durch Umstände verursacht wird, für die NCI nicht verantwortlich ist bzw. die NCI nicht nach billigem Ermessen vorhersehen konnte, geht auf Rechnung des Auftraggebers.
6. Preisänderungen durch den/die Systemverwalter sind vorbehalten. NCI behält sich das Recht vor, erhöhte Kosten direkt an den Kunden zu berechnen.

Artikel 6 Zahlung

1. Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum auf die von NCI angegebene Weise und in der in der Rechnung angegebenen Währung zu erfolgen. Einwände gegen die Rechnungshöhe setzen die Zahlungsverpflichtung nicht aus. Als Zahlungstag gilt der Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto.
2. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist der Auftraggeber in Verzug.
3. Im Fall der Liquidation oder des Konkurses des Auftraggebers, der Pfändung beim Auftraggeber oder der Gewährung eines gerichtlichen Zahlungsaufschubs an den Auftraggeber sind die Forderungen von NCI gegen den Auftraggeber sofort fällig.
4. NCI ist berechtigt, die vom Auftraggeber geleisteten Zahlungen zunächst zur Tilgung aller geschuldeten Zinsen und Kosten und anschließend zur Tilgung der ältesten offenstehenden fälligen Rechnungen zu verwenden, auch wenn der Auftraggeber angibt, dass die Zahlung sich auf eine spätere Rechnung bezieht.
5. Der Auftraggeber ist bei der Zahlung nicht berechtigt, einen Skontoabzug oder eine Aufrechnung vorzunehmen.

Artikel 7 Außergerichtliche Kosten

1. Falls der Auftraggeber sich in Verzug mit der (rechtzeitigen) Erfüllung seiner Verpflichtungen befindet, gehen alle angemessenen Kosten der außergerichtlichen Beitreibung der Zahlung auf Rechnung des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat im Fall der Beitreibung einer Geldforderung Inkassokosten zu zahlen. Die Inkassokosten werden gemäß dem empfohlenen Inkassotarif der „Nederlandse Orde van Advocaten“ (Niederländischen Rechtsanwaltskammer) für Inkassoangelegenheiten berechnet.
2. Falls NCI höhere Kosten entstanden sind und diese Mehrkosten billigerweise erforderlich waren, sind auch diese zu erstatten.
3. Die eventuell angefallenen angemessenen Gerichts- und Vollstreckungskosten gehen ebenfalls auf Rechnung des Auftraggebers.

Artikel 8 Vertragsdauer

Alle getroffenen Verträge gelten für die Dauer des Vertrags.

Artikel 9 Mehrarbeit

1. Wenn die Erweiterung oder Änderung des Auftrags zu einer Erhöhung des Preises oder zur Verlängerung der für die Ausführung der Arbeit erforderlichen Zeit führt, informiert NCI den Auftraggeber darüber vor Beginn der Ausführung des geänderten Auftrags.
2. Führen zusätzliche Wünsche des Auftraggebers zu einer Änderung oder Erweiterung der vereinbarten Tätigkeiten und Leistungen, die NCI aufgrund diesem Vertrag erbringen muss, liegt Mehrarbeit vor, die gemäß den dafür geltenden Tarifen zusätzlich zu vergüten ist.
3. Wenn NCI der Ansicht ist, dass Mehrarbeit vorliegt, informiert NCI den Auftraggeber möglichst frühzeitig schriftlich (digital) darüber. NCI übermittelt dem Auftraggeber dabei auch eine Einschätzung über die dadurch möglichen Folgen für den Abschlussstermin der Arbeiten und für die veranschlagten Kosten.

Artikel 10 Vertraulichkeit

1. Beide Parteien sind verpflichtet, Informationen, technische Angaben bzw. Unterlagen sowie sämtliche anderen vertraulichen Angaben, die von der Gegenpartei stammen, vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf den vorliegenden Vertrag (und deren Inhalt). Ferner hat der Auftraggeber sämtliche Informationen über die (Weise der) Ausführung des Vertrags durch NCI vertraulich zu behandeln, es sei denn, NCI hat der Veröffentlichung zugestimmt.
2. Die Parteien stellen die Angaben und Informationen im Sinne dieses Artikels keinen Dritten zur Verfügung und geben sie ihren Mitarbeitern nur in dem Umfang weiter, in dem dies für die Durchführung der vereinbarten Leistungen erforderlich ist. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind die Fälle, in denen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer Verpflichtung im Rahmen der Anerkennung oder Akkreditierung von NCI Einblick gewährt werden muss bzw. Angaben ausgehändigt werden müssen.
3. Die Parteien tun alles in angemessener Weise Mögliche und Notwendige, um die Vertraulichkeit der in diesem Artikel genannten Angaben und Informationen zu gewährleisten. Die Parteien sorgen dafür, dass ihre Mitarbeiter die Geheimhaltungspflicht einhalten.

Artikel 11 Urheberrecht

Gewerbliche Schutzrechte und die Rechte am geistigen Eigentum der Berichte, Zertifikate, Gutachten, audiovisuellen Materialien und sonstigen dem Auftraggeber übergebenen Unterlagen kommen ausschließlich NCI zu. Der Auftraggeber darf diese erst dann Dritten bekanntgeben oder zur Nutzung überlassen, wenn er seinen Verpflichtungen gegenüber NCI nachgekommen ist und die vorherige schriftliche Zustimmung von NCI erhalten hat.

Artikel 12 Höhere Gewalt

1. Wenn die Ausführung des Vertrags aufgrund von Umständen, die NCI nicht zugerechnet werden können (höhere Gewalt), verhindert oder stark behindert wird, werden die Verpflichtungen von NCI ausgesetzt. Während des Zeitraums, in dem NCI aufgrund höherer Gewalt seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann, ist der Auftraggeber weder befugt, den Vertrag aufzulösen, noch besteht in diesem Fall ein Anspruch auf Schadensersatz gegen NCI.
2. Wenn NCI bei Eintreten der höheren Gewalt bereits einen Teil der Verpflichtungen erfüllt hat oder lediglich einen Teil der Verpflichtungen erfüllen kann, ist NCI berechtigt, die bereits ausgeführten bzw. die auszuführenden Teile gesondert in Rechnung zu stellen.
3. Höhere Gewalt im Sinne dieses Artikels liegt unter anderem vor, wenn die Einhaltung des Vertrags durch Streiks (u. a. Streiks bei NCI), Aussperrungen, Aufruhr, Unruhen, Aufstände, Maßnahmen von Behörden bzw. sonstigen zuständigen Stellen, Unfälle und sonstige behindernde Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs von NCI liegen, verhindert wird.
4. NCI ist auch dann berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, falls der Umstand, der die (weitere) Einhaltung des Vertrags verhindert, eintritt, nachdem NCI seine Verpflichtung hätte erfüllen müssen.

Artikel 13 Aufschub und Auflösung

1. Falls einer der folgenden Umstände eintritt, ist NCI berechtigt, die (weitere) Ausführung des Vertrags auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen, unbeschadet des Anspruchs von NCI auf Schadensersatz. Dies ist der Fall, wenn: Sachen des Auftraggebers gepfändet werden, dem Auftraggeber Zahlungsaufschub gewährt oder der Auftraggeber für insolvent erklärt wird; der Auftraggeber eine oder mehrere Verpflichtung(en) gegenüber NCI nicht erfüllt; NCI aus gutem Grund befürchtet, dass der Auftraggeber nicht in der Lage ist bzw. sein wird, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, und der Auftraggeber nach billigem Ermessen von NCI keine ausreichenden Sicherheiten für die Einhaltung seiner Verpflichtungen bietet; NCI innerhalb eines Jahres nach Unterzeichnung des Vertrages den Auftrag aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht ausführen kann.
2. Falls einer der in Artikel 13.1 genannten Umstände eintritt, ist NCI berechtigt zu bestimmen, dass sämtliche Forderungen von NCI gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich fällig werden.
3. Falls unvorhergesehene Umstände eintreten, z. B. bezüglich Personen bzw. Materialien, die NCI bei der Ausführung des Vertrags (üblicherweise) einsetzt, die die Ausführung des Vertrags unmöglich oder so problematisch bzw. unverhältnismäßig kostspielig machen, dass die Einhaltung des Vertrags vernünftigerweise nicht mehr von NCI erwartet werden kann, ist NCI berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet zu sein.



4. Bei der Beendigung des Vertrags vergütet der Auftraggeber mindestens die bereits von NCI erbrachten Leistungen. Alle übrigen Rechte von NCI bleiben von dieser Bestimmung unberührt.
5. Wenn der Auftraggeber im Fall einen befristeten Vertrag den Vertrag vorzeitig beendet, hat NCI für den verbleibenden Zeitraum einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die sich mindestens auf einen Betrag in Höhe von 50 % des entgangenen Rechnungsbetrags für die Restlaufzeit beläuft. Die vorstehende Bestimmung gilt ebenfalls bei einem unbefristeten Vertrag. Das Recht auf diese ergänzende Vergütung erlischt, wenn die Beendigung infolge einer NCI zurechenbaren Pflichtverletzung erfolgt.

Artikel 14 Suspendierung, Widerruf oder Anpassung (Kürzung) des Zertifikats

Ein Zertifizierungsentscheider und/oder die Geschäftsführung von NCI hat die Berechtigung, das Zertifikat zu suspendieren, zu widerrufen oder anzupassen (zu kürzen). Das Unternehmen wird von dieser Entscheidung schriftlich in Kenntnis gesetzt. Das Zertifikat kann nach Ermessen von NCI für einen bestimmten Zeitraum suspendiert werden, wenn z.B.:

- a. Das Managementsystem des Kunden die Zertifizierungsanforderungen, einschließlich der Anforderungen an die Wirksamkeit des Managementsystems, dauerhaft oder in erheblichem Maße nicht erfüllt;
- b. Der Kunde sich nicht bereit, Überwachungs- oder Rezertifizierungsaudits mit der erforderlichen Häufigkeit durchzuführen erklärt;
- c. Der Auftraggeber freiwillig eine Aussetzung beantragt.

Die Suspendierung des Zertifikats wird dem Kunden von NCI schriftlich mitgeteilt. In dieser E-Mail werden die Bedingungen angegeben, die der Kunde erfüllen muss, damit die Suspendierung des Zertifikats rückgängig gemacht werden kann. NCI behält sich das Recht vor, den Zertifizierungsstatus zu veröffentlichen. Für Systeme, die von einem Systemverwalter verwaltet werden, gilt eine Meldepflicht für den Status, wenn dies vom Systemverwalter verlangt wird.

Im Falle der Suspendierung eines Zertifikats muss der Kunde unverzüglich geeignete Korrekturmaßnahmen ergreifen, damit NCI die Suspendierung aufheben kann. Der Zeitraum, in dem das Zertifikat suspendiert ist, beträgt maximal 3 Monate und hängt von der spezifizierten und definierten Abweichung ab. Sobald die Bedingungen in Bezug auf die Abweichung innerhalb des festgelegten Zeitraums erfüllt sind, wird NCI die Suspendierung des Zertifikats aufheben und den Kunden informieren.

Ein Zertifizierungsentscheider und/oder die Geschäftsführung von NCI ist berechtigt, das Zertifikat, die Registrierung und die Verwendung des NCI Logo zu widerrufen oder das Zertifikat in den folgenden Fällen einzuschränken:

- a. Die Korrekturmaßnahmen sind nicht zur Zufriedenheit des Endbegutachters gelöst worden;
- b. Wenn sich die Systemstandards und/oder Prozesse geändert haben und der Kunde die neuen Anforderungen nicht oder nicht nachweislich erfüllen kann;
- c. Wenn der Kunde die Bereitstellung der Produkte, Prozesse und/oder Dienstleistungen für mehr als 6 Monate beendet;
- d. Wenn der Kunde gegen seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber NCI verstößt;
- e. Nichteinhaltung der geltenden Anforderungen zum Zeitpunkt des Audits und es besteht kein Vertrauen, dass angemessene Korrekturmaßnahmen ergriffen werden;
- f. Korrekturmaßnahmen wurden nicht nachweislich umgesetzt;
- g. Im Falle einer negativen endgültigen Entscheidung der NCI-Leitung;



- h. Nichteinhaltung vorher vereinbarter Anpassungen der Anforderungen in der Zwischenzeit;
- i. Die Verpflichtungen, die sich aus dem Zertifizierungsvertrag ergeben, vom Kunden nicht erfüllt werden;
- j. Das Recht zur Nutzung des Zertifizierungszeichens bösgläubig oder missbräuchlich verwendet wird und diese Situation nicht unverzüglich nach der ersten Aufforderung durch NCI korrigiert oder widerrufen wird;
- k. Wenn die Organisation ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber NCI nicht nachkommt;
- l. Wenn die Organisation die im Geltungsbereich (Tätigkeitsbereich) des Zertifikats enthaltenen Produkte, Prozesse und/oder Dienstleistungen für mehr als 6 Monate nicht mehr anbietet;
- m. Wenn es Beschwerden über das Funktionieren des G&VW-Managementsystems gibt und dies nicht dazu führt, dass die Verstöße und/oder gefährlichen Situationen, die für die G&VW-Politik relevant sind, behoben und verhindert werden.

Artikel 15 Rückgabe der zur Verfügung gestellten Sachen

1. Wenn NCI dem Auftraggeber im Rahmen der Ausführung des Vertrags Sachen zur Verfügung gestellt hat, ist der Auftraggeber verpflichtet, die bereitgestellten Sachen innerhalb von 14 Tagen vollständig, im ursprünglichen Zustand und unversehrt zurückzugeben. Wenn der Auftraggeber diese Verpflichtung nicht erfüllt, hat er sämtliche sich daraus ergebenden Kosten zu tragen.
2. Wenn der Auftraggeber seine unter Ziffer 1 genannte Verpflichtung auch nach einer entsprechenden Aufforderung nicht erfüllt, ist NCI berechtigt, die sich daraus ergebenden Schäden und Kosten – u. a. die Kosten der Ersetzung – beim Auftraggeber geltend zu machen.

Artikel 16 Reklamationen

1. Beschwerden im Zusammenhang mit den Arbeiten von NCI muss der Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen melden, nachdem er die Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung von Arbeiten, auf die die Beschwerde sich bezieht, bzw. den Schaden entdeckt hat oder hätte entdecken können. Nach Ablauf dieser Frist erlischt jegliches Recht z. B. auf Schadensersatz bzw. auf die Behebung der Unregelmäßigkeiten.
2. Beschwerden müssen gemäß dem Beschwerdeverfahren von NCI gemeldet werden. Das Beschwerdeverfahren ist auf unserer Website angegeben.
3. Die eventuellen Rechte des Auftraggebers aufgrund einer rechtzeitig eingereichten Reklamation erlöschen, wenn der Auftraggeber NCI nicht zu einer von ihm durchzuführenden Begutachtung einlädt oder wenn der Auftraggeber NCI die Möglichkeit zur Durchführung einer Gegenbegutachtung verweigert.
4. Wenn NCI die Beschwerde für begründet hält, beseitigt NCI soweit möglich und innerhalb angemessener Grenzen die Unregelmäßigkeiten.
5. Auch wenn der Auftraggeber eine Beschwerde rechtzeitig meldet, bleibt seine Zahlungsverpflichtung für die erteilten Aufträge bestehen.

Artikel 17 Haftung

1. Mit dem Abschluss von Verträge übernimmt NCI die Verpflichtung, nach besten Kräften zu arbeiten, jedoch in keinem Fall die Verpflichtung, ein bestimmtes Ergebnis zu erzielen.



2. NCI haftet nicht für direkte bzw. indirekte Schäden aus einer zurechenbaren Pflichtverletzung im Rahmen der Erfüllung der Verpflichtungen oder aus einer unerlaubten Handlung gegenüber dem Auftraggeber, es sei denn, die Schäden sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von NCI, der Geschäftsführung oder führenden Mitarbeitern von NCI zurückzuführen.
3. Wenn ein Haftungsausschluss nicht greift, ist die Haftung von NCI auf einen Betrag beschränkt, der dem Zehnfachen des für die schadenverursachende Arbeit zu berechnenden oder bereits in Rechnung gestellten Betrags entspricht. . NCI hat jederzeit das Recht, den Schaden selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
4. Die Haftung im Sinne von Artikel 16.3 beträgt maximal 7500 €.
5. „Direkte Schäden“ sind ausschließlich: - die angemessenen Kosten für die Feststellung der Ursache und des Umfangs der Schäden, soweit es sich um die Feststellung von Schäden im Sinne der vorliegenden Geschäftsbedingungen handelt; - die eventuellen, angemessenen Kosten, die angefallen sind, um die mangelhafte Leistung von NCI zu beheben, sodass sie den Vertrag entspricht, es sei denn, mangelhafte Leistung kann NCI nicht zugerechnet werden; - die angemessenen Kosten, die zur Verhinderung oder Begrenzung von Schäden angefallen sind, soweit der Auftraggeber nachweist, dass diese Kosten zur Begrenzung der direkten Schäden im Sinne der vorliegenden Geschäftsbedingungen geführt haben.
6. NCI haftet nie für indirekte Schäden, einschließlich Folgeschäden, Gewinneinbußen, entgangene Einsparungen und Schäden durch Unternehmensstagnation.
7. Die in den vorliegenden Bedingungen enthaltenen Haftungsbeschränkungen für direkte Schäden gelten nicht, falls die Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von NCI oder der Mitarbeiter von NCI verursacht wurde.
8. Jegliche Rechtsansprüche gegenüber NCI verjähren ein Jahr nach der Ausführung der Arbeiten, auf die die Rechtsansprüche sich beziehen, es sei denn, der Anspruchsgrund hätte nicht innerhalb dieser Frist festgestellt werden können. Falls der Auftraggeber den Anspruchsgrund nicht innerhalb der oben genannten Frist von einem Jahr hätte feststellen können, gilt die Bestimmung in Artikel 15.1 entsprechend, mit der Maßgabe, dass in solchen Fällen jegliche Rechtsansprüche 30 Tage nach dem Zeitpunkt verjähren, zu dem der Auftraggeber den Anspruchsgrund entdeckt hat oder hätte entdecken können. Jegliche Haftung von NCI erlischt auf jeden Fall 2 Jahre nach der Ausführung der Arbeiten durch NCI.
9. Jeglicher Anspruch auf Schadensersatz erlischt, falls der Auftraggeber nach der endgültigen schriftlichen Ablehnung einer (vermeintlichen) Forderung des Auftraggebers durch NCI nicht innerhalb von 6 Monaten nach der genannten schriftlichen Ablehnung eine Klage bei Gericht anhängig macht.
10. Der Auftraggeber stellt NCI jederzeit frei von Ansprüche Dritter aufgrund von Schäden, für die NCI gemäß den vorliegenden Bedingungen nicht gegenüber dem Auftraggeber haften würde. Der Auftraggeber vergütet NCI in den obigen Fällen Kosten, Schäden und Zinsen, die sich aufgrund solcher Ansprüche Dritter ergeben.
11. NCI ist nie für Entscheidungen verantwortlich und kann nicht für sie haftbar gemacht werden, die aufgrund der abgegebenen Berichte bzw. Zertifikate getroffen werden.

Artikel 18 Übertragung von Rechten

Der Auftraggeber überträgt Dritten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von NCI keine Rechte, die sich aus dem Vertrag ergeben.

Artikel 19 Abwerbe- und Einstellungsverbot von Mitarbeitern

Der Auftraggeber stellt während der Laufzeit des Vertrags sowie ein Jahr nach deren Beendigung



keine Mitarbeiter von NCI oder von Unternehmen ein, die NCI für die Ausführung diesen Vertrag eingesetzt hat und die an der Ausführung des Vertrags beteiligt sind oder waren, noch lässt der Auftraggeber diese Mitarbeiter auf andere Weise direkt oder indirekt für sich arbeiten, es sei denn, es wurden diesbezüglich ordnungsgemäße Verhandlungen mit NCI geführt.

Artikel 20 Änderungsklausel

NCI ist berechtigt, die allgemeinen Geschäftsbedingungen (während der Laufzeit des Vertrages) zu ändern. NCI wird den Kunden über die Änderungen dieser Bedingungen informieren.

Artikel 21 Streitigkeiten

1. Ausschließlich das Gericht am Sitz von NCI ist für Streitigkeiten zuständig, es sei denn, das Amtsgericht ist zuständig. NCI ist jedoch ebenfalls berechtigt, die Streitigkeit dem gesetzlich zuständigen Gericht vorzulegen.
2. Die Parteien wenden sich erst dann an ein Gericht, wenn sie alles unternommen haben, um die Streitigkeit im gegenseitigen Einvernehmen zu lösen.

Artikel 22 Anwendbares Recht

Jeder Vertrag zwischen NCI und dem Auftraggeber findet das niederländische Recht Anwendung. Es gilt stets die zuletzt hinterlegte Fassung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. die Fassung, die bei Abschluss des Vertrags galt.

